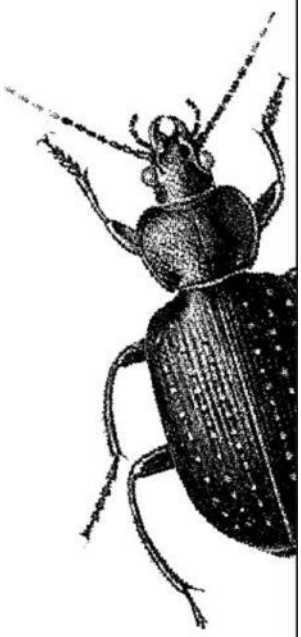
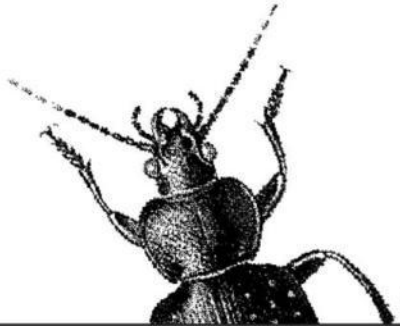
Errichtung eines überdachten Reitplatzes
Troisdorf, Am Wasserwerk

FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG





Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

Lütticher Str. 32 50674 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620

Errichtung eines überdachten Reitplatzes Troisdorf, Am Wasserwerk

FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG

Gutachten im Auftrag von
Frau Nina Feuerherm, Am Wasserwerk 23a, 53840 Troisdorf

Bearbeiter:
Dr. Claus Albrecht
Dr. Thomas Esser

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Lütticher Str 32
50674 Köln
www.kbff.de

Köln, im Januar 2016

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlage 6

1.1 Anlass 6
1.2 Rechtsgrundlagen 6
1.2.1 Artikel 6 der FFH-Richtlinie: Das „Verschlechterungsverbot“ und die Pflicht der Verträglichkeitsprüfung 6
1.2.2 §§ 31 – 36 Bundesnaturschutzgesetz 7
1.3 Aufgabenstellung 9

2. Lage des Vorhabengebiets und Beschreibung des Vorhabens 11

2.1 Lage des Vorhabengebiets 11
2.2 Beschreibung des Vorhabens 12

3. Datengrundlage 14

4. Methodisches Vorgehen 15

5. Vorhabenbedingte Wirkfaktoren 16

6. Beschreibung der potenziell betroffenen Schutzgebiete und ihrer für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile 19

6.1 Übersicht über das FFH-Gebiet DE-5109-301 „Agger“ 19
6.1.1 Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie 19
6.1.2 Erhaltungsziele und Maßnahmen 20
6.2 Übersicht über das Vogelschutzgebiet DE-5108-401 „Wahner Heide“ 22
6.2.1 Vorkommende Arten nach der Vogelschutzrichtlinie 22
6.2.2 Erhaltungsziele und Maßnahmen 23

7. Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ 25

7.1 Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE-5109-301 „Agger“ 25
7.2 Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets DE-5108-401 „Wahner Heide“ 25
7.3 Wechsel- und Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten 26

8. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung 27

9. Fazit 28

1. Anlass und Rechtsgrundlage

1.1 Anlass

Frau Nina Feuerherm, Am Wasserwerk 23A, Troisdorf, plant den Bau eines überdachten Reitplatzes im Bereich des Grundstücks „Am Wasserwerk“. Die hierfür geplante Bebauungsfläche befindet westlich des FFH-Gebiets DE-5109-301 „Agger“ sowie des Vogelschutzgebiets DE-5108-401 „Wahner Heide“.

Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung wird im Rahmen einer FFH-Vorprüfung (vor allem auf Grundlage vorhandener Unterlagen) geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebiets DE-5109-301 „Agger“ oder des Vogelschutzgebiets DE-5108-401 „Wahner Heide“ überhaupt denkbar wären. Wie die nachfolgenden Ausführungen aufzeigen, sind solche erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem hier zu prüfenden Vorhaben auszuschließen, so dass eine vertiefende FFH- bzw. Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Artikel 6 der FFH-Richtlinie: Das „Verschlechterungsverbot“ und die Pflicht der Verträglichkeitsprüfung

Artikel 6 der FFH-Richtlinie beschreibt den Rahmen für die Erhaltung und den Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000).

Aus Artikel 6, Absatz 2 ist zu entnehmen, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen haben, um die Verschlechterung der in den besonderen Schutzgebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Lebensräume der Arten sowie Störungen der Arten, für die diese Schutzgebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Als Verschlechterung sieht die EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000) z.B. den Verlust von Fläche eines Lebensraumtyps. Für Arten können alle populationsrelevanten Eingriffe als Verschlechterung gesehen werden, sofern negative Auswirkungen zu erwarten sind. Hierzu gehört z.B. die nachhaltige Störung, die zu geringerem Fortpflanzungserfolg führt oder ein bedeutsamer Verlust von Nahrungsflächen. Die Zerstörung von Brut- oder Überwinterungshabitaten dürfte im Normalfall immer als Verschlechterung einzuschätzen sein. Ob eine Verschlechterung zu einer Beeinträchtigung des Gebiets als solches führt, ist an den für ein Gebiet definierten Erhaltungszielen zu messen.

Absatz 3 des Artikels 6 schließlich macht deutlich, dass Pläne und Projekte, die einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen möglicherweise zu einer erheblichen Beeinträchtigung der in einem Schutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele führen können, einer Verträglichkeitsprüfung bedürfen. Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung sind also wieder

die im jeweiligen Schutzgebiet definierten Erhaltungsziele. Nach Angaben der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2000) beziehen sich diese Erhaltungsziele ausschließlich auf die im so genannten „Standard-Datenbogen“ (der Grundlage für die Übermittlung der Informationen über die Schutzgebiete an die Europäische Kommission) aufgeführten signifikanten Vorkommen von Habitaten nach Anhang I und Arten nach Anhang II der Richtlinie bzw. im Falle von Vogelschutzgebieten, auf die Vorkommen von Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder (gefährdeten) Zugvögeln, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind.

Die Prüfung auf Verträglichkeit ist also nach Vorgabe der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2000) auf die FFH- bzw. vogelschutzrelevanten Vorkommen in einem besonderen Schutzgebiet fokussiert. Plänen und Projekten ist nur zuzustimmen, wenn sie eindeutig keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele in einem Gebiet darstellen, da bereits die Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung zu einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung führen muss. Weiterhin wichtig ist die Tatsache, dass der Begriff der „Erheblichkeit“ für jedes Schutzgebiet nachvollziehbar interpretiert werden muss, um eine Aussage darüber machen zu können, wann eine „erhebliche“ und wann eine „nicht erhebliche“ Beeinträchtigung vorliegt.

Absatz 4 behandelt den Fall, dass die Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele in einem Gebiet feststellt. Hier wird verlangt, dass Alternativen für Pläne oder Projekte geprüft werden. Bei fehlenden Alternativen sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sicherstellen. Des Weiteren muss das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten sein. Für prioritäre Lebensraumtypen und Arten ist ein noch strengeres Schutzregime vorgesehen. Hier können nur Erwägungen, die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt stehen, die Durchführung eines Vorhabens trotz einer damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung begründen. Andere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses bedürfen einer positiven Stellungnahme der Kommission.

1.2.2 §§ 31 – 36 Bundesnaturschutzgesetz

Der Schutz des ökologischen Netzes Natura 2000 wird in §§ 31 – 36 BNatSchG geregelt. Seit der Novelle des BNatSchG im Jahre 2010 gelten diese Vorschriften unmittelbar.

Im BNatSchG finden sich Abschnitte, die sich mit der Ausweisung der Schutzgebiete beschäftigen und solche, die Bezug auf die Verträglichkeitsprüfung und die Zulässigkeit von Projekten sowie Ausnahmen hiervon nehmen. Zu nennen sind vor allem folgende Passagen:

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG „sind die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären“.

Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG bestimmt „die Schutzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen“. Dabei „soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“ Wichtig ist auch, dass nach § 32 Absatz 4 BNatSchG die Unterschutzstellung unterbleiben kann, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Die Verträglichkeitsprüfung wird in § 34 BNatSchG geregelt. Wortlaut:

„(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

„(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind."

„(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat."

„(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

1.3 Aufgabenstellung

Wie in Kapitel 1.2 dargestellt, verlangt § 34 (1) BNatSchG, dass Pläne oder Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben erheblich beeinträchtigen könnten, eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Diese besteht aus folgenden Schritten:

- In Kapitel 2. werden der untersuchte bzw. näher betrachtete Raum beschrieben und Angaben zum geplanten Vorhaben gemacht.
- In Kapitel 3. werden die verwendeten Datengrundlagen beschrieben. Entscheidend für die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen in einem Natura 2000-Gebiet sind dabei die vorhabenbedingten Wirkfaktoren (diese werden in Kapitel 5. beschrieben).
- Das vom Vorhaben potenziell betroffene Natura 2000-Gebiet wird in seiner Gesamtheit anhand seines Charakters und der wertgebenden Bestandteile (hier: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume) beschrieben (Kapitel 6.). Die Schutzerfordernisse der wertgebenden Arten und Lebensräume und die Erhaltungsziele für das Meldegebiet sind dabei entscheidender Bestandteil.
- Mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes werden beschrieben und bewertet (Kapitel 7.). Weitere Pläne und Projekte, die mit möglichen Auswirkungen auf die Entwicklungsziele des Schutzgebietes verbunden sind,

fließen in diese Bewertung mit ein, sofern von dem Vorhaben überhaupt Beeinträchtigungen auf das benachbarte FFH-Gebiet zu prognostizieren sind.

- Als zusammenfassende Kernaussage erfolgt eine Gesamtübersicht über die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Gebietes durch das Vorhaben (im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) und eine Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

Falls vorhabensbedingt erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist das Vorhaben gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie und § 34 Absatz 2 BNatSchG unzulässig. Soll es trotzdem weiterverfolgt werden, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich. Dieses beinhaltet zunächst eine Prüfung zumutbarer Alternativen, die keine bzw. geringere Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bewirken. Falls eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist, ist eine Benennung von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die das Vorhaben notwendig machen, erforderlich. Falls eine derartige Notwendigkeit des Vorhabens begründet werden kann, sind Maßnahmen vorzusehen, die die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 gewährleisten. Kann die Kohärenz nicht durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, ist das Vorhaben nicht zulässig.

2. Lage des Vorhabengebiets und Beschreibung des Vorhabens

2.1 Lage des Vorhabengebiets

Das Grundstück „Am Wasserwerk“ befindet sich im Osten der Stadt Troisdorf. Es grenzt an die Aggeraue an. Diese angrenzende Aue ist als Bestandteil des FFH-Gebiets DE-5109-301 „Agger“ sowie als Teil des Vogelschutzgebiets DE-5108-401 „Wahner Heide“ unter Schutz gestellt. Die Lage des Vorhabengebiets sowie der angrenzenden Schutzgebiete kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

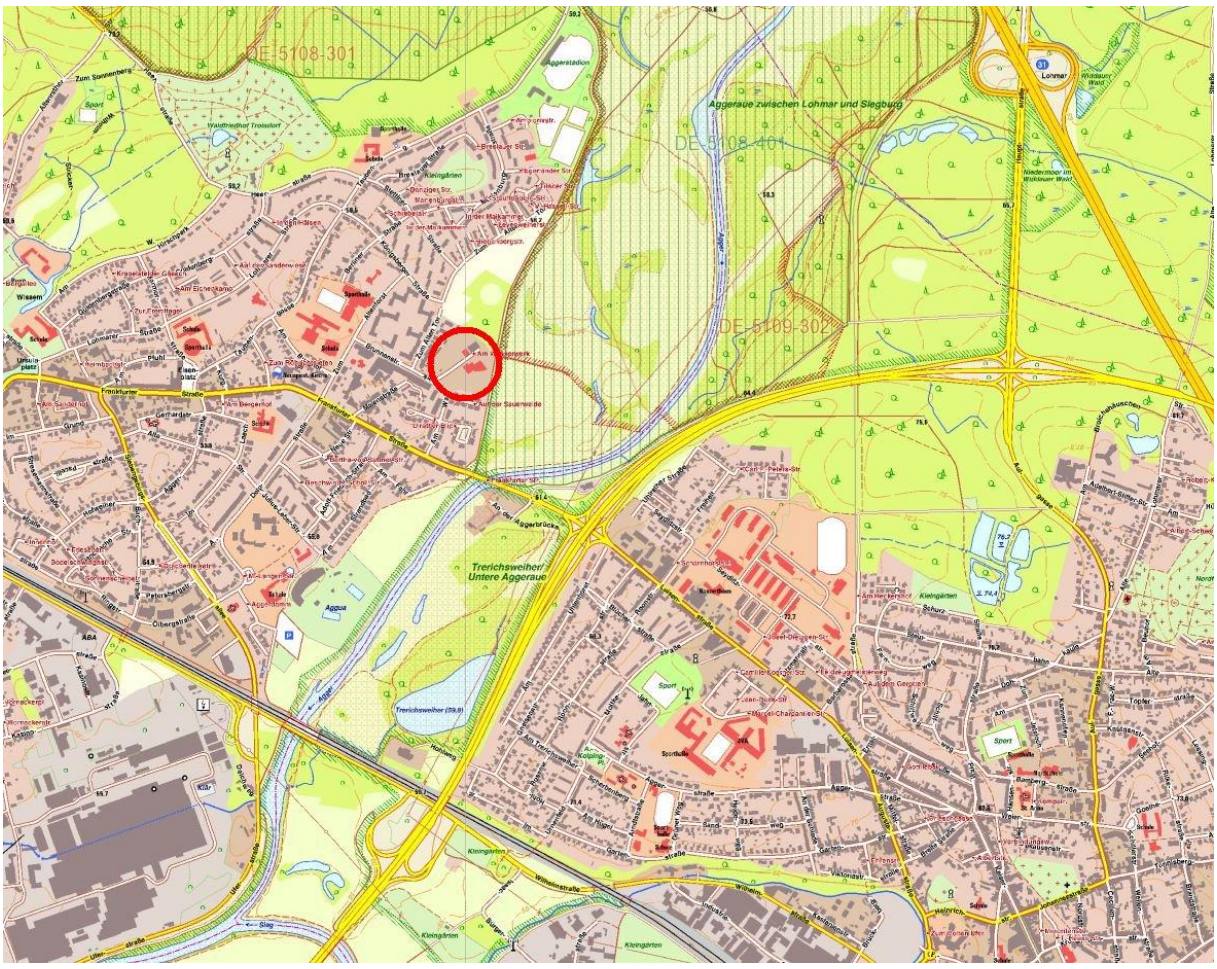


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets (rote Umrandung) „Am Wasserwerk“ im Bereich der Stadt Troisdorf und der angrenzenden Natura 2000 – Gebiete. Rote Punktierung: FFH-Gebiet „Agger“; grüne Längsschraffur: Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ (Quelle: Geoportal.nrw).

Das Gelände wird bereits als Reithalle / Reitplatz, weiterhin als Museum (Altes Wasserwerk) und als integrative Kindertagesstätte sowie als Wohnraum genutzt. Es besteht also bereits eine intensive Nutzung, die bei der Bewertung möglicher Beeinträchtigungen als Vorwirkung in die Betrachtung einbezogen wird.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Der geplante überdachte Reitplatz wird nordwestlich der Praxis und südwestlich des Paddocks entstehen. Südöstlich des Paddocks wiederum befindet sich die Reithalle. Der überdachte Reitplatz grenzt somit direkt an Paddock und Praxisgebäude an. Im Südwesten liegt eine Pferdeweide, im Nordwesten eine Grünfläche und Baumbestand, beide jeweils durch die intensive Reitnutzung geprägt. Die Lage des geplanten überdachten Reitplatzes kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

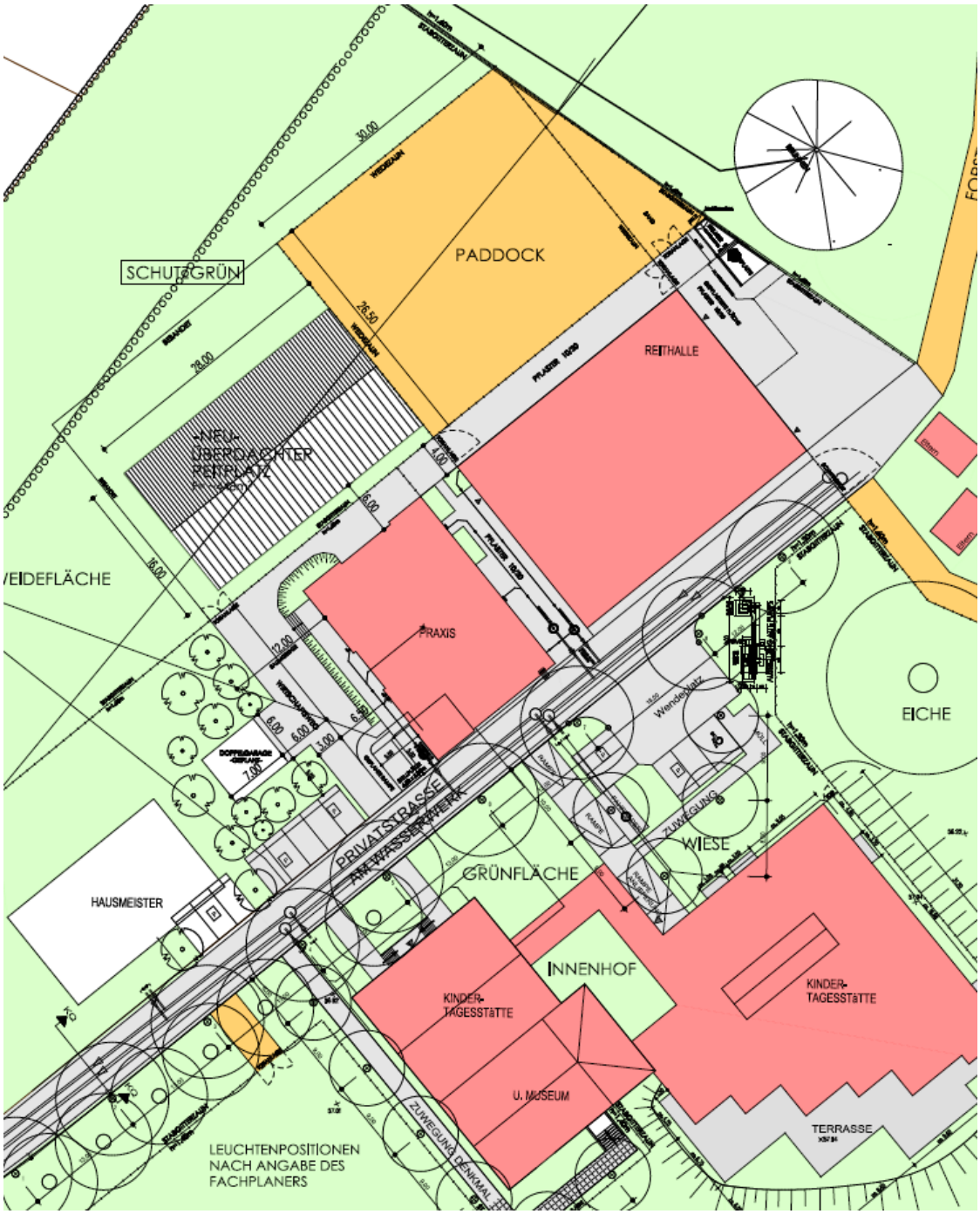


Abbildung 2: Geplanter überdachter Reitplatz (im oberen Bereich der Abbildung, als -NEU- gekennzeichnet) im Bereich des Grundstücks „Am Wasserwerk“, Stadt Troisdorf (Quelle: ARCHITEKTURBÜRO MARKUS WÜRKER, 2015).

Für die Anlage des überdachten Reitplatzes wird eine Wiese in eine sandige Reitfläche umgewandelt. Dieser Reitplatz wird mit einem Dach versehen. Die Fläche des überdachten Reitplatzes liegt bei etwa 448 m² (16 x 28 m).

3. Datengrundlage

Für die vorliegende FFH-Vorprüfung wird auf folgende Datengrundlagen zurückgegriffen:

1. Vorhabenbeschreibung.
2. Detailinformationen für das FFH-Gebiet DE-5109-301 „Agger“ sowie das Vogelschutzgebiet DE-5108-401 „Wahner Heide“ (siehe http://www.naturschutzinformationen-nrw.de).
3. Erhaltungsziele für die genannten Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ (aus http://www.naturschutzinformationen-nrw.de).
4. Begehung vor Ort am 07.05.2015.

4. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeitsstudie ist darzustellen, ob sich Wirkfaktoren des Vorhabens nachteilig auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken können.

Die Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume bzw. Habitate der Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bzw. der Arten und Lebensräume, die nach der Vogelschutzrichtlinie unter Schutz stehen.

Im nachfolgenden Kapitel 5 werden die vorhabenbedingte Projektwirkungen vorgestellt. Im darauffolgenden Kapitel 6 sind die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Arten und Lebensräume für das FFH-Gebiet laut Angabe der jeweiligen Meldedokumente (Standarddatenbögen) zusammengestellt (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de). In Kapitel 7 erfolgt die Beurteilung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen mit Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile bzw. Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Agger“ oder des Vogelschutzgebiets „Wahner Heide“ verbunden sein können.

5. Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Im Folgenden werden zunächst mögliche Wirkfaktoren beschrieben, die sich auf Lebensräume und Arten allgemein auswirken können. Diese werden dann auf die benachbarten Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 bezogen. Zu thematisieren sind im vorliegenden Fall zunächst mögliche Auswirkungen auf die für das Schutzgebiet „Agger“ relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die im Standarddatenbogen aufgeführt werden. Für das Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ sind die im Standarddatenbogen aufgeführten Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder gefährdeten Zugvögel und ihre Lebensräume relevant.

Bei der Bewertung möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind zudem charakteristische Artengemeinschaften der zu schützenden Lebensraumtypen zu berücksichtigen. Diese spielen bei der Bewertung des Erhaltungszustands des jeweiligen Lebensraumtyps eine Rolle.

Folgende vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind im Zusammenhang mit dem Bau des überdachten Reitplatzes denkbar:

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

  Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen durch die geplante Errichtung des überdachten Reitplatzes. Da das Vorhaben außerhalb der für die vorliegende Prüfung relevanten Schutzgebiete stattfindet, ist ein direkter Flächenverlust in den Schutzgebieten auszuschließen. Es kommt somit nicht zu einem Verlust von zu schützenden Lebensraumtypen oder Lebensräumen von Arten in den benachbarten Natura 2000 – Gebieten.

- **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, akustische und optische Effekte**

  Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts oder von Oberflächengewässern verbunden. Ein geringfügig verändertes Abflussverhalten von Niederschlägen durch die Überdachung und damit Versiegelung des etwa 448 m² großen Reitplatzes führt nicht zu Auswirkungen in den benachbarten Schutzgebieten. Eine Versickerung auf dem Grundstück ist ohne Weiteres möglich.

  Baubedingte Stoffeinträge sind kaum in relevantem Maße zu erwarten und führen nicht zu Einträgen in die benachbarte Aggeraue.

  Baubedingte Störwirkungen wirken nur kurzzeitig und sind aufgrund der Lage des Vorhabens inmitten bestehender Wohnbebauung, Reitnutzung und der vorhandenen Kindertagesstätte und den damit einhergehenden Vorbelastungen bereits auf dem eigentlichen Grundstück nicht relevant. Das Vorhabengebiet liegt bereits in einer besiedelten Umge-

bung, so dass nicht mit Vorkommen störempfindlicher Arten oder solcher mit hohen Fluchtdistanzen zu rechnen ist.

Auch im benachbarten FFH- und Vogelschutzgebiet sind keine baubedingten Störwirkungen zu erwarten, die Einfluss auf die dort vorkommenden Lebensgemeinschaften haben werden, da der Bau des Daches in kurzer Zeit und mit geringem Aufwand vollzogen werden kann.

Störeffekte in der benachbarten Aggeraue könnten sich theoretisch durch eine Zunahme von Publikumsverkehr, insbesondere von Reitern, ergeben. Dies ist aber nicht geplant. Die Errichtung des überdachten Reitplatzes dient vielmehr dazu, mehr Therapiemöglichkeiten auf dem Gelände selber anbieten zu können.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

  Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

  Dem Vorhabenbereich ist aufgrund seiner Lage inmitten bereits genutzter Flächen, seiner Biotopausstattung (intensiv genutztes Grünland, Umgebung bebaut und bereits zum Reiten genutzt) und seiner geringen Größe keine Verbund- oder Vernetzungsfunktion für Arten zuzuordnen, die mit den angrenzenden Natura 2000 – Gebieten „Agger“ oder „Wahner Heide“ in einem funktionalen Zusammenhang stehen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

  Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten könnte bau- und betriebsbedingt eintreten. Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren denkbar, die sich zum Zeitpunkt der geplanten Vorhabenumsetzung im Bereich der Baustelle aufhalten. So würde die Beseitigung von Grünstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere oder ihrer Entwicklungsstadien führen.

  Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch mit den Baumaßnahmen einhergehende Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

In vorliegendem Fall ist nicht damit zu rechnen, dass es zu einer baubedingten Gefährdung von Tierarten im FFH-Gebiet kommt, da hier keine Flächen beansprucht werden, und zwar weder für die Lagerung von Material noch für den Verkehr.

Zusammenfassend lässt sich bereits auf Grundlage der Prognose der vorhabenbedingten Wirkungen feststellen, dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Agger“ oder des Vogelschutzgebiets „Wahner Heide“ durch den geplanten Bau eines überdachten Reitplatzes auszuschließen ist. Vorsorglich wird dennoch auf die maßgeblichen Schutzgüter und Erhaltungszielen in den beiden Schutzgebieten eingegangen.

6. Beschreibung der potenziell betroffenen Schutzgebiete und ihrer für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

6.1 Übersicht über das FFH-Gebiet DE-5109-301 „Agger“

6.1.1 Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Das FFH-Gebiet „Agger“ ist gekennzeichnet durch Vorkommen der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I, FFH-Gebiet **DE 5109-301 „Agger“** gemäß SDB (Stand Februar 2007). **Lebensraumtyp**: Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie; **Bewertung Lebensraumtypen**: **Repräsentativität** = Ausprägung im Vergleich zu anderen Vorkommen; A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt; * prioritärer Lebensraum

		Fläche	
Code	**Lebensraumtyp**	**ha**	**Erhaltungszu-stand**
3150	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	4,43	C
3260	Flüsse mit Unterwasser-Vegetation	12,91	C
3270	Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation	13,50	C
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	17,42	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	8,34	C
9160	Stieleichenwald-Hainbuchenwald	12,18	-
91E0*	Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder	5,58	C
91F0	Hartholz-Auenwälder	15,37	B

Im FFH-Gebiet „Agger“ kommen auch Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 2: Tierarten, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG im FFH-Gebiet **DE 5109-301 „Agger“** ihre Bewertung nach Standard-Datenbogen (Stand: Februar 2007). **Erhaltungszustand** = Synthese aus dem Erhaltungszustand der maßgeblichen Habitatselemente und den Wiederherstellungsmöglichkeiten; A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt.

Taxon	Art	Population	Erhaltungszustand
1099	Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)	C	B
1096	Bachneunauge (Lampetra planeri)	C	B

Die für die Auswahl des Schutzgebiets maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten werden in den Erhaltungszielen genauer spezifiziert.

6.1.2 Erhaltungsziele und Maßnahmen

Für das FFH-Gebiet „Agger“ hat die LÖBF (Stand: August 2001) folgende Erhaltungsziele und dazugehörige Maßnahmen formuliert:

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2:

Das Aggertal weist landesweit bedeutende flussbegleitende Erlen-Eschen-, entwicklungsfähige Weichholzauenwälder (im Unterlauf, D35) und neben gut entwickelten Sternmieren-Eichen-Hainbuchen- auch repräsentative Hartholzauwälder sowie bedeutende Vorkommen von Bach- und Flussneunauge auf.

2. Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend

Hartholz-Auenwälder (91F0)

Flussneunauge

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0; Prioritärer Lebensraum)

Bachneunauge

3. Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Hartholz-Auenwälder (91F0)

Erhaltung und Entwicklung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Vermehrung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder auf geeigneten Standorten nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen und in Kernbereichen

- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse

Schutzziele/Maßnahmen für Flussneunauge

Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge durch

- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen

- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen

- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse

- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Schutzziele/Maßnahmen für Bachneunauge

Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern

- Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge

- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten

4. Weitere nicht-FFH-lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele

Erhaltung und Förderung von naturnahen stehenden Gewässern, Erhaltung und Förderung von naturnahen Fließgewässern, Erhaltung und Förderung von Nass- und Feuchtgrünland, Erhaltung und Förderung von Auenwäldern, Erhaltung und Förderung von Röhrichten (alles § 62-Biotope)

6.2 Übersicht über das Vogelschutzgebiet DE-5108-401 „Wahner Heide“

6.2.1 Vorkommende Arten nach der Vogelschutzrichtlinie

In der nachfolgenden Tabelle sind die Vogelarten aufgeführt, die sich im Standard-Datenbogen zur Gebietsmeldung des Vogelschutzgebiets „Wahner Heide“ finden.

Tabelle 3: Vogelarten, die im Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet 5108-401 „Wahner Heide“ aufgeführt sind und ihre Bewertung nach Standard-Datenbogen (LÖBF, Stand: 3/2009). **Erhaltungszustand** = Synthese aus dem Erhaltungszustand der maßgeblichen Habitatselemente und den Wiederherstellungsmöglichkeiten; A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt.

Taxon	Art	Populationsgröße	Erhaltungszustand
A229	Eisvogel (*Alcedo atthis*)	1-5	C
A257	Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)	11-50	B
A224	Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)	6	B
A726	Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)	1-5	C
A082	Kornweihe (*Circus cyaneus*)	0	C
A236	Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)	8	B
A708	Wanderfalke (*Falco peregrinus*)	0	C
A153	Bekassine (*Gallinago gallinago*)	1-5	B
A639	Kranich (*Grus grus*)	0	B
A233	Wendehals (*Jynx torquilla*)	3	B
A338	Neuntöter (*Lanius collurio*)	11-50	B
A653	Raubwürger (*Lanius excubitor*)	1-5	C
A246	Heidelerche (*Lullula arborea*)	11-50	B
A271	Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)	11-50	B
A074	Rotmilan (*Milvus milvus*)	0	C

Taxon	Art	Populationsgröße	Erhaltungszustand
A337	Pirol (*Oriolus oriolus*)	1-5	C
A072	Wespenbussard (*Pernis apivorus*)	2	C
A238	Mittelspecht (*Picoides medius*)	30	A
A234	Grauspecht (*Picus canus*)	12	A
A718	Wasserralle (*Rallus aquaticus*)	1-5	C
A276	Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)	70	A
A690	Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)	1-5	C

Die für die Auswahl des Schutzgebiets maßgeblichen Arten werden in den Erhaltungszielen genauer spezifiziert.

6.2.2 Erhaltungsziele und Maßnahmen

Für das Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ hat die LÖBF (Stand: Juli 2002) folgende Erhaltungsziele und dazugehörige Maßnahmen formuliert:

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2:

Landesweit herausragendes Vogelschutzgebiet insbesondere für die Brutpopulationen von Heidelerche, Mittelspecht, Ziegenmelker, Schwarzkehlchen, Neuntöter und Wendehals.

2. Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind die Vorkommen folgender Arten der VS-RL ausschlaggebend:

Mittelspecht, Wendehals, Ziegenmelker, Heidelerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen

b) Das Gebiet hat darüber hinaus insbesondere für folgende Arten der VS-RL Bedeutung:

Wespenbussard, Bekassine, Schwarzspecht, Grauspecht, Wiesenpieper, Nachtigall, Raubwürger, Pirol

3. Schutzziele und Maßnahmen

a) für Vogelarten der Sandheiden und Sandtrockenrasen auf Binnendünen; feuchten Heidegebiete mit Glockenheide und Trockenen Heidegebiete wie Wendehals, Ziegenmelker, Heidelerche, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen, Neuntöter und Raubwürger:

- Extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierrassen; vor allem durch Heide- und Moorschnucken mit Ziegen, Pferde, ggf. Rinder

- Alternativ: partielle Mahd vor allem vergraster Heiden jährlich im Juli

- Entfernung von Büschen und Bäumen in den Heidegebieten

- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze, Baumgruppen und Gebüsche als Brutplätze und Singwarten

- Verzicht auf Düngung

- Reduzierung und Vermeidung von Eutrophierung

b) für Vogelarten der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen wie Bekassine, Wiesenpieper, Neuntöter

- Zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)

- Vermeidung von Eutrophierung

c) für Vogelarten der Hainsimsen-Buchenwälder, Stieleichen-Hainbuchenwälder und alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen wie Wespenbussard, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht und Pirol:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen

- Langfristige Sicherung von Höhlenbaumzentren

- Entwicklung von reich strukturierten Laubwäldern mit offenen bis halboffenen Waldinnenflächen und lichten Bestandesrändern (v.a. für Grauspecht und Wespenbussard)

d) für Vogelarten der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder wie Nachtigall und Pirol:

- Naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände (einschließlich Unterholz) und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder ggfs. durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft

- Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser – und/oder Überflutungsverhältnisse

7. Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“

7.1 Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE-5109-301 „Agger“

Wie bereits ausgeführt, liegt der südliche Ausläufer des FFH-Gebiets „Agger“ außerhalb des Grundstücks, auf dem der überdachte Reitplatz gebaut werden soll. Damit sind Beeinträchtigungen durch direkte Flächeninanspruchnahmen oder unmittelbare Gefährdungen von Individuen im FFH-Gebiet von vorne herein ausgeschlossen.

Es verbleiben alleine die möglichen indirekten Auswirkungen durch optische oder akustische Störungen sowie Stoffeinträge, die sowohl baubedingt als auch beim späteren Betrieb des Reitplatzes auftreten könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der geplante Reitplatz nicht in direkter Nachbarschaft zum FFH-Gebiet geplant wird, sondern inmitten der bereits bestehenden Nutzungen z.B. als Paddock, Reithalle, Praxis und Kindertagesstätte. Es besteht somit kein direkter Kontakt des zu errichtenden Reitplatzes zum benachbarten FFH-Gebiet. Optische und akustische Wirkungen sind folglich durch die bestehenden Nutzungen abgeschirmt. Das Gelände „Am Wasserwerk“ ist gegenüber der Aggeraue ohnehin wiederum durch Bäume abgetrennt.

Stoffeinträge in das benachbarte FFH-Gebiet sind durch den überdachten Reitplatz aufgrund der Entfernung und der Abschirmung ebenfalls nicht zu befürchten. Auch indirekte Auswirkungen, etwa über die Beeinträchtigung von charakteristischen Artengemeinschaften von FFH-relevanten Lebensraumtypen, können ausgeschlossen werden. Das Gelände „Am Wasserwerk“ ist kein bedeutsamer Teillebensraum oder Vernetzungskorridor für charakteristische Arten des benachbarten FFH-Gebiets.

Insgesamt sind keine Wirkungen durch das Vorhaben erkennbar, die in irgendeiner Weise Einfluss auf die biotische oder abiotische Ausstattung des FFH-Gebiets „Agger“ haben könnten. Der geplante Bau des überdachten Reitplatzes führt auch nicht zu Beeinträchtigungen der vorgesehenen Erhaltungsziele und der damit verbundenen Maßnahmen, wie aus dem nachfolgenden Kapitel 9 hervorgeht.

7.2 Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets DE-5108-401 „Wahner Heide“

Für das Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ ist die Einschätzung der vorhabenbedingten Auswirkungen vergleichbar mit der für das FFH-Gebiet „Agger“. Auch in der „Wahner Heide“ werden vorhabenbedingt keine Flächen beansprucht oder Individuen gefährdet. Indirekte Auswirkungen durch optische oder akustische Störungen oder durch Stoffeinträge sind aufgrund des Abstands des geplanten Reitplatzes und der vorhandenen Abschirmungen gegenüber dem Schutzgebiet ebenfalls ausgeschlossen. Funktionale Zusammenhänge zwi-

schen Vorhabenfläche und Vogelschutzgebiet sind nicht anzunehmen. Der geplante Reitplatz hat als Wiese inmitten intensiver Nutzung keine relevante Funktion als Teillebensraum für Vogelarten, die im Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ als Schutzziel angegeben sind. Auch steht das Vorhaben der Umsetzung der vorgesehenen Erhaltungsziele und der damit verbundenen Maßnahmen nicht im Wege (siehe nachfolgendes Kapitel 9.).

7.3 Wechsel- und Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten

Da keine erkennbaren Auswirkungen des Baus eines überdachten Reitplatzes auf dem Gelände „Am Wasserwerk“ zur benachbarten Schutzgebietskulisse des Netzes „Natura 2000“ erkennbar ist, treten durch das Vorhaben auch keine Effekte auf, die sich mit anderen Auswirkungen aufsummieren können.

8. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Maßnahmen, die auf die Minimierung oder Aufhebung der negativen Auswirkungen eines Projektes abzielen) kann dazu führen, dass Auswirkungen auf ein betroffenes Gebiet nicht (mehr) als Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Wie in Kapitel 7 zu entnehmen sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und ihren charakteristischen Artengemeinschaften, von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Vogelarten, die im Gebiet „Wahner Heide“ geschützt werden, über sämtliche denkbaren Wirkpfade auszuschließen. Daher werden auch keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig.

9. Fazit

In den nachfolgenden Tabellen 4 und 5 sind nochmals die für das FFH-Gebiet „Agger“ und das Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ beschriebenen Erhaltungsziele und damit verbundenen Maßnahmen aufgeführt. Hieraus geht hervor, dass das Vorhaben „Bau eines überdachten Reitplatzes“ im an die Schutzgebiete angrenzenden Grundstück „Am Wasserwerk“ nicht zu relevanten Konflikten mit dem Ziel führt, die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder diesen wiederherzustellen.

Tabelle 4: Erhaltungsziele und damit verbundene Maßnahmen sowie Bewertung der Verträglichkeit im FFH-Gebiet „Agger“.

Erhaltungsziel und -maßnahme	Verträglichkeit
Erhaltung und Entwicklung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder durch	Ja
• naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen und in Kernbereichen	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge durch	Ja
• Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch	Ja
• naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen

Erhaltungsziel und -maßnahme	Verträglichkeit
• Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen, es ist keine Eutrophierung im Schutzgebiet durch das Vorhaben zu erwarten
Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch	Ja
• Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen

Tabelle 5: Erhaltungsziele und damit verbundene Maßnahmen sowie Bewertung der Verträglichkeit im Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“.

Erhaltungsziel und -maßnahme	Verträglichkeit
Schutzziele und Maßnahmen für Vogelarten der Sandheiden und Sandtrockenrasen auf Binnendünen; feuchten Heidegebiete mit Glockenheide und Trockenen Heidegebiete wie Wendehals, Ziegenmelker, Heidelerche, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen, Neuntöter und Raubwürger	Ja
• Extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierrassen; vor allem durch Heide- und Moorschnucken mit Ziegen, Pferde, ggf. Rinder	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Alternativ: partielle Mahd vor allem vergraster Heiden jährlich im Juli	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Entfernung von Büschen und Bäumen in den Heidegebieten	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze, Baumgruppen und Gebüsche als Brutplätze und Singwarten	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Verzicht auf Düngung	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Reduzierung und Vermeidung von Eutrophierung	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen, es ist keine Eutrophierung im Schutzgebiet durch das Vorhaben zu erwarten
Schutzziele und Maßnahmen für Vogelarten der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen wie Bekassine, Wiesenpieper, Neuntöter	Ja
• Zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen

Erhaltungsziel und -maßnahme	Verträglichkeit
• Vermeidung von Eutrophierung	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen, es ist keine Eutrophierung im Schutzgebiet durch das Vorhaben zu erwarten
Schutzziele und Maßnahmen für Vogelarten der Hainsimsen-Buchenwälder, Stieleichen-Hainbuchenwälder und alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen wie Wespenbussard, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht und Pirol	Ja
• Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Langfristige Sicherung von Höhlenbaumzentren	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Entwicklung von reich strukturierten Laubwäldern mit offenen bis halboffenen Waldinnenflächen und lichten Bestandesrändern (v.a. für Grauspecht und Wespenbussard)	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
Schutzziele und Maßnahmen für Vogelarten der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder wie Nachtigall und Pirol	Ja
• Naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände (einschließlich Unterholz) und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder ggfs. durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen
• Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser – und/oder Überflutungsverhältnisse	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen

Eine erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Agger“ wie auch auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Wahner Heide“ kann also ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie und § 34 Absatz 2 BNatSchG als verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Agger“ und des Vogelschutzgebiets „Wahner Heide“ zu betrachten.

Für die Richtigkeit:

Köln, 12.01.2016



Dr. Claus Albrecht